



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 15.04.2015
Name Klaus Görlitz
Durchwahl 0761 208-1245
Aktenzeichen 32-8824.81 - LÖ
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Schopfheim
FB I /FG 3
Herr Benz, Bauverwaltungsleiter
Hauptstraße 29-31
79650 Schopfheim

 Bebauung des Grundstücks Flst.Nr. 608, Gemarkung Raitbach, Stadt Schopfheim
in der Nachbarschaft zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung

E-Mail des Bauamtes der Stadt Schopfheim vom 9.04.2015 (Herr Benz)

Die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Zdziarstek (509 m über NN) befindet sich an nördlichen, höchst gelegenen Ortsrand von Raitbach, lt. FNP in einem Mischgebiet. Im Bereich der vorhandenen Hofstelle fällt das Gelände etwa in südwestlicher Richtung ab. Flurstück 608 liegt westlich der Hofstelle (potentielle Baufenster 504 bis 500 m über NN), und beginnt ca. 22 Meter westlich der Dunglege der Hofstelle.

Ermittlung der zu erwartenden Geruchsmissionen:

Da es keine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zur Bewertung von Geruchsmissionen gibt, wurde das technische Regelwerk „GIRL“ (Geruchsmissionsrichtlinie) von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Jahr 1993 erarbeitet und fortwährend dem aktuellen Stand in der Geruchsbeurteilung angepasst. Die GIRL stellt heute das Standardverfahren zur Beurteilung von Geruchsmissionen bei nach §4 BImSchG zu genehmigenden Tierhaltungen in Deutschland dar. Bei der vorhandenen Anlage zum Halten von Milchvieh (Laufstall nebst Dunglege und Hochsilos) handelt es sich um eine nach § 22 BImSchG „nicht zu genehmigende Anlage“. Hier werden keine so aufwändigen und kostenintensiven Beurteilungen gefordert.

Grundsätzlich beginnt immer mit dem ersten, gehaltenen Tier die Problematik einer potentiellen Belästigung. Die Entwicklung der Belästigungsintensität bzw. -dauer verläuft nicht linear sondern in einer zunächst steil ansteigenden Kurve, welche mit jedem hinzukommenden Tier immer flacher wird.

Entscheidend ist, ob die Belästigung als erheblich oder unerheblich im Sinne des BImSchG zu werten ist. Eine neutrale Beurteilung dieser entscheidenden Frage erfordert die Wahl eines für den Einzelfall geeigneten Beurteilungsinstrumentes.

Zur pauschalen Beurteilung solcher Fragen hat sich, bei nach §22 BImSchG zu genehmigenden Baurechtsverfahren, die Verwendung der einschlägigen VDI RL, hier der 3894, bewährt. Mit dieser Abstandsregelung, abgeleitet aus dem Rechenmodell (Ausbreitungsberechnung nach Lagrange) der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), kann die Weidehaltung einer Tierart nicht zeitabhängig beurteilt werden.

Für die Anwendung der VDI-RL gibt es wiederum einen „Gültigkeitsbereich“. Wohnbebauungen im Nahbereich unter 50 Meter und außerhalb einer Quellstärke < 500 und >50.000 GE/s, sind von der direkten Anwendung ausgenommen.

Gerüche werden vom Wind verfrachtet, daher lässt sich über die Kenntnis der Windverteilung die Belästigungshäufigkeit abschätzen. Lt. synthetischer Windstatistik ist am Standort überwiegend von östlichen Winden auszugehen, es gibt aber auch einen Peak aus der Richtung NW. Genau in die entgegengesetzte Richtung werden die Gerüche verfrachtet. **Besonders kritisch sind Zeiten mit Schwachwinden, die hier bei extrem hohen 60% liegen.**

Die GIRL beurteilt die Geruchsimmissionen anhand der mittleren jährlichen Häufigkeit von "Geruchsstunden". Eine "Geruchsstunde" liegt vor, wenn anlagen-typischer Geruch während mindestens 6 Minuten innerhalb der Stunde wahrgenommen wird.

Wohn-/Mischgebiete: 10 %

Gewerbe-/Industriegebiete: 15 %

Dorfgebiete: 15%

Falls die o.g. Immissionswerte unterschritten sind, ist üblicherweise von keinen erheblichen und somit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des §3 BImSchG auszugehen.

„Beurteilungsflächen“ sind gemäß GIRL solche Flächen, in denen Menschen sich nicht nur vorübergehend aufhalten. Waldgebiete, Flüsse und ähnliches werden nicht betrachtet.

Falls Gerüche aus Tierhaltungsbetrieben zu beurteilen sind, müssen tierspezifische Gewichtungsfaktoren berücksichtigt werden. Die berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten sind mit diesen Faktoren zu multiplizieren und das Ergebnis ist mit den o.g. Immissionswerten zu vergleichen.

Der Berechnung liegen folgende Werte zugrunde (Tierplätze):

Emissionsquelle	Produktionsrichtung	GV/Tier bzw. GV / m ²	Tierplätze / bzw. Fläche	GE / s•GV GE / s•m ²	Weidetage á 24 h bzw.FS geschlossen	Emission GE/s
Stall	Kühe / Rinder > 2 Jahre	1,2	36,0	12	75	412
Stall	weibl. Rinder (1 bis 2 Jahre)	0,6	14,0	12	180	51
Stall	weibl. Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	0,4	7,0	12	180	17
Stall	Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	0,19	7,0	12	180	8
Stall	Legehennen	0,0034	40,0	42	0	6
Stall	Jungtiere u. weibl. Tiere	0,11	5,0	30	180	8
Dunglege	Grundfläche Festmistlager (m ²)	3	20,0	3	0	60
Hochsilos	Silage Gras (m ² Anschnittfläche)	6	2,0	6	180	6

Tabelle 1 (Bewertung der Emissionsquellen)



Abbildung 1 Lage und Bezeichnung der Quellen – Emissionsschwerpunkt der Anlage liegt bei den GK-Koordinaten (O) 3414329 und (N) 5283133

Bedingt durch die topografische Lage kann für den eingegebenen Standort keine geeignete, synthetische Windstatistik gefunden werden. Um die Situation trotzdem abschätzen zu können, haben wir deshalb auf die nächstgelegene Windstatistik zurückgegriffen.

Die Ergebnisse der Berechnung sind deshalb nur begrenzt belastbar.

Das Windrosenbeet vom Standort sieht wie folgt aus:

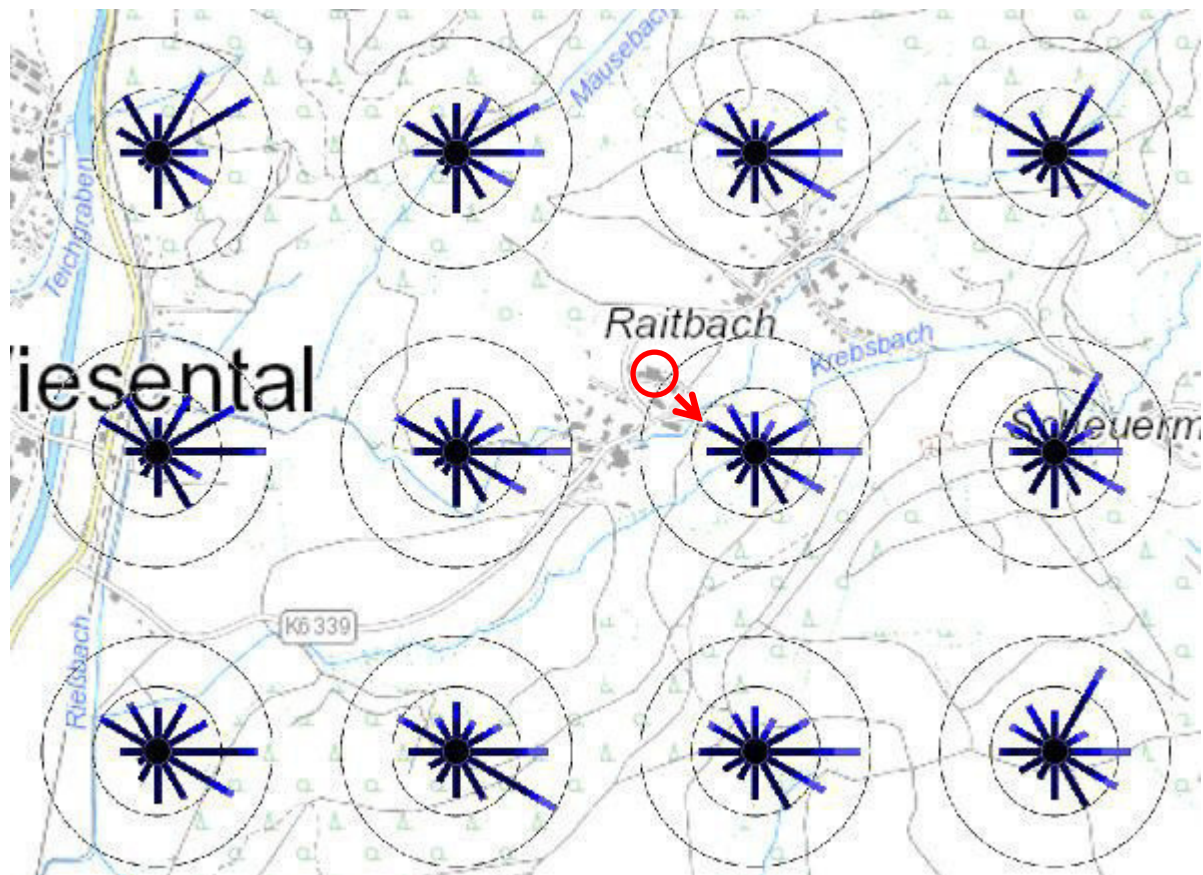


Abbildung 2) (synthetisches Windrosenbeet – roter Kreis = Standort der Hofstelle AKS südöstlich = nächstgelegene)

Anhand des Windrosenbeetes lässt sich abschätzen, dass das Ergebnis der Berechnung, auch mit der „nächstgelegenen AKS“, noch ein brauchbares Ergebnis liefern sollte.

Die Ergebnisse der VDI 3894 Berechnungen prognostiziert wie folgt:



Abbildung 3 Berechnung mit VDI 3894 und AKS vom Standort (O) 3414 500 und (N) 5283 000

In der Grafik sind um die Hofstelle zwei Isopleten eingezeichnet – mit der Farbe Ocker findet sich die Bewertung 15% (Grenzwert für MD-Gebiete) und mit der hellgrünen Farbe die Bewertung 10% (Grenzwert für WA-Gebiete). Das Ergebnis macht deutlich, dass sich der östliche Teil des Flurstücks 608 in einer Fläche befindet, die als $\geq 15\%$ belastigt abzuschätzen ist.

Lt. BauGB gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme! Im jeweiligen Baugebiet nach §§ 2 bis 14 BauNVO grundsätzlich zulässige Nutzungen können im Einzelfall unzulässig sein (§ 15 BauNVO), wenn

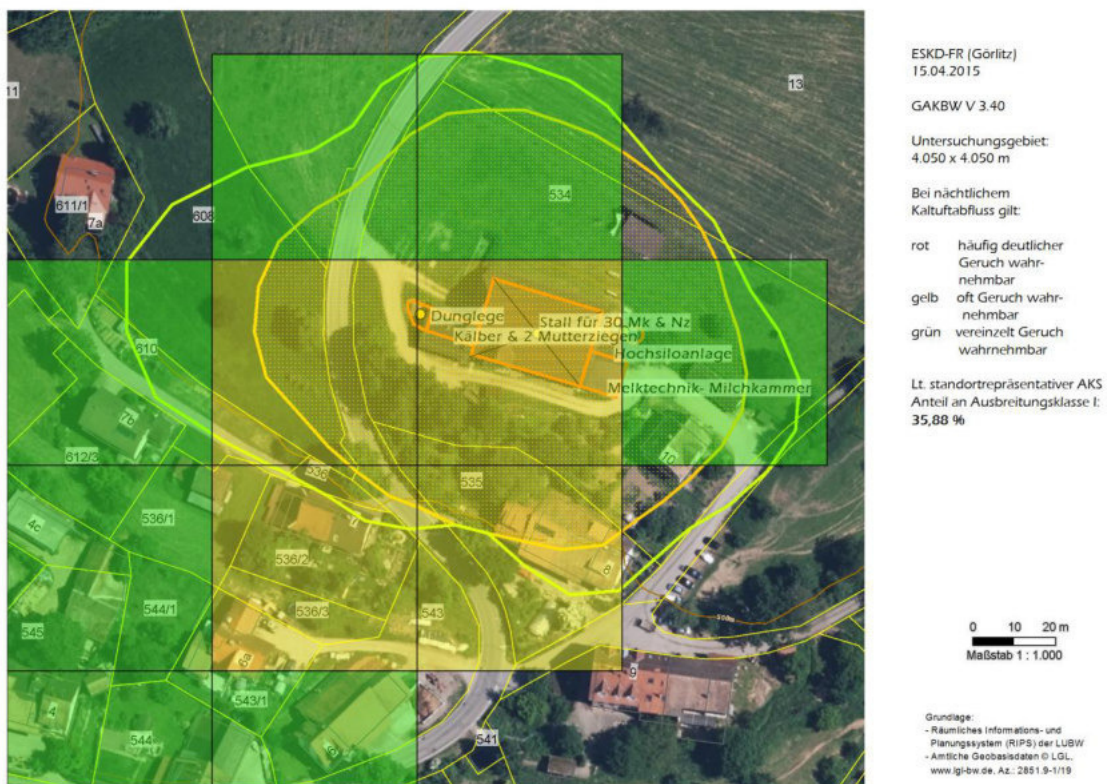
- sie nach Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der *Eigenart* des Baugebietes widersprechen,

- von ihnen *Belästigungen* oder *Störungen* ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn
- sie sich solchen *Belästigungen* oder *Störungen* aussetzen.

Um diesen Forderungen Gerecht zu werden sollte zumindest der Bereich der inneren, ockerfarbenen Isoplethe von neuer Bebauung freigehalten werden!

Eine weitere, wichtige Vorprüfung stellt die Prüfung auf Kaltluftabflüsse dar. Kalte Luft ist im Vergleich zu warmer Luft dichter und daher schwerer; sie folgt dem Gefälle des Geländes analog zum Wasser und sammelt sich in Mulden und Tälern zu sog. Kaltluftseen. Für die Vorprüfung kam das Screeningmodell „GAKBW“ zum Einsatz. Das Ergebnis lautet, dass am Standort mit Kaltluftbildung zu rechnen und die Kaltluftsituation bei Immissionsprognosen zu berücksichtigen ist!

Die Berechnung mit GAKBW-Screenings liefert folgendes Ergebnis (Abbildung hier 30 Minuten nach dem Einsetzen des Kaltluftabflusses):



Auch nach der Kontrolle anhand von GAKBW ist zu vermuten, dass auf FSt. 608 mit Geruchsbelästigungen während des Kaltluftabflusses zu rechnen ist. Auch hier ist die Wahrscheinlichkeit am östlichen Rand des Flurstücks deutlich höher einzuschätzen.

Von jeglichen Stallanlagen und deren Nebeneinrichtungen, hier sei im Wesentlichen deren Dunglegen oder Güllegruben genannt, können auch weitere Belästigungen ausgehen. Neben der Geruchsbelästigung z. B. Ungeziefer- und Geräuschbelästigung. Werden jedoch die lt. VDI RL 3894 berechneten Mindestabstände freigehalten, geht der Unterzeichner davon aus, dass es dann außerhalb auch zu keinen unzulässig hohen Ungeziefer- und Geräuschbelästigungen kommen sollte.

gez. Klaus Görlitz